|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | **C:\Users\Knam.Juergen\Desktop\Jürgen\MUSIK\Musikbdbbvk\Logo_BVK.jpg** |

**Vereinbarung nach § 72a SGB VIII**

(angelehnt an die Mustervereinbarung des BDKJ Freiburg und die des KVJS)

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Karlsruhe vom 08. Oktober 2014 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen der

*Bläserjugend im Blasmusikverband Karlsruhe e.V.*

als Träger der freien Jugendhilfe

und der

*Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, Jugendamt, Südendstr. 42, 76135 Karlsruhe*

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst Personen, die als Neben-/Ehrenamtliche unter der Verantwortung eines freien Trägers tätig werden und nicht Beschäftigte sind.

Unabhängig von der Bezeichnung erfasst Abs. 4 alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Personen müssen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und dabei unmittelbar Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe können Kontakte zu Kindern und Jugendlichen entstehen, die nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in das erw. FZ erfordern. Diese Kontakte bezeichnet man als qualifizierte Kontakte.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a (4) SGB VIII, bei welchen Tätigkeiten der Neben- oder Ehrenamtlichen *im Verband Bläserjugend* es sich aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen um qualifizierte Kontakte handelt, welche nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausgeübt werden dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe *Bläserjugend* setzt sich für die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ein und ist bestrebt, sein Präventions- und Schutzkonzept/das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Im Rahmen der §§ 11 und 12 SGB VIII und des § 76 Abs. 1 SGB VIII erbringt *der Verband Bläserjugend* folgende Angebote entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII:

* *wöchentliche Musikstunden für Kinder und Jugendliche in Einzel- Gruppen- und Orchesterform*
* *Konzertreisen und Freizeiten mit Übernachtung für Kinder und Jugendliche*
* *Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche*
* *Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen*
* *Fest- und Kulturveranstaltungen*

Dies stellt keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums *des Verbands Bläserjugend,* so ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

1. *Der Verband Bläserjugend* benennt *dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Stadt Karlsruhe,* diejenigen Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall, wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, trifft immer *der Verband Bläserjugend.*

Für folgende Tätigkeiten und Angebote *des Verbands Bläserjugend* ist, gemessen nach Art, Intensität und Dauer ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen:

* *Betreuungstätigkeit bei einer Freizeit, Konzertreise oder Bildungslehrgang mit Übernachtungen*
* *Regelmäßiger Einzel- und Gruppenunterricht (bis drei Kinder)*

Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.

1. *Der Verband Bläserjugend*  verpflichtet sich, keine neben- oder ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a (1) SGB VIII genannten Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) (siehe Anhang) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Vereinbarung einzusetzen.
2. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der dauerhaften neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Jugendliche können bereits ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Die Entscheidung, ob dies notwendig ist, richtet sich – wie bei allen anderen neben- und ehrenamtlich tätigen Personen auch – nach der jeweiligen Tätigkeit.

1. Sollte eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine (Selbst-)Verpflichtungserklärung nach einem intensiven Informationsgespräch von der betreffenden Person zu unterzeichnen und abzugeben. Diese Regelung gilt auch für ausländische Neben- oder Ehrenamtliche, die in Deutschland kein erweitertes Führungszeugnis beantragen können.
2. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
3. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über die entsprechende Stelle beim Jugendamt der *Stadt Karlsruhe* . *Das Ergebnis der Einsichtnahme ist von dem Verband Bläserjugend* zu dokumentieren. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
4. *Das Jugendamt* der *Stadt Karlsruhe* verpflichtet sich, *den Verband Bläserjugend* bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt durch folgende Maßnahmen:

* Einsicht der Führungszeugnisse als Serviceleistung
* Nennung von Ansprechpersonen

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum *01.12.2015* in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung/Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Änderung bedarf einer Schriftform.
2. Die Entscheidung über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis richtet sich nach den Regeln dieser Vereinbarungen, auch wenn eine Maßnahme (zusätzlich) im Bereich eines anderen Jugendamtes umgesetzt wird.

Karlsruhe, der 01.12.2015

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Träger der öffentlichen Jugendhilfe |  | Träger der freien Jugendhilfe |

Anhang A: Auflistung der Straftaten aus § 72a (1) SGB VIII

Anhang A

**Auflistung der Straftaten aus § 72a (1) SGB VIII**

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornografischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen

§ 184f Ausübung verbotener Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel